



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang
24

Ausgegeben:
Heek, den 19.10.2018

Nr.
8/2018

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	16.10.2018	Fertigstellung von Kanal- und Wasserversorgungsleitungen	2
2	16.10.2018	23. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Winkelsöring	3
3	16.10.2018	9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a Lütken Esch	4
4	18.10.2018	Widerspruchsmöglichkeit gegen bestimmte Datenübermittlungen	5

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Gemeinde Heek

Bekanntmachung

Betr.: Fertigstellung von Kanal- und Wasserversorgungsleitungen

Aufgrund der Satzung der Gemeinde Heek über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 9.10.1978 sowie der Entwässerungssatzung der Gemeinde Heek vom 22.12.2005 wird hiermit festgestellt, dass folgende Straßen mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung und Abwasserleitung versehen sind und hierfür der Anschlusszwang wirksam wird:

Baugebiet Hoffstätte Teil 4 und 5 (Straßen „Heideweg“ und „Wacholderweg“)

Heek, den 16.10.2018

Der Bürgermeister


(Weilinghoff)

Gemeinde Heek

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 die 23. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Winkelsöring gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Von der Änderung ist das Grundstück Gemarkung Nienborg, Flur 24, Flurstück 707 betroffen.

Der Bebauungsplan mit der Änderung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48619 Heek, den 16.10.2018

Der Bürgermeister


(Weilinghoff)

Gemeinde Heek

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a Lütken Esch gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Von der Änderung sind die Grundstücke Gemarkung Nienborg, Flur 25, Flurstücke 710, 711, 713, 770, 818, 824, 825, 860, 861, 862, 863 und 864 betroffen.

Der Bebauungsplan mit der Änderung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48619 Heek, den 16.10.2018

Der Bürgermeister


(Weilinghoff)

Widerspruchsmöglichkeit gegen bestimmte Datenübermittlungen

Die Meldebehörde übermittelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Meldedaten an Behörden und an Dritte. Einzelnen Datenübermittlungen kann der oder die Betroffene widersprechen. Hierbei handelt es sich um folgende Fälle:

- bei der Adressweitergabe an politische Parteien zum Zweck der Wahlwerbung und an Initiatoren von Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (§ 50 Abs. 1 BMG),
- bei der Adressweitergabe an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
- bei der Adressweitergabe an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 BMG),
- bei der Adressweitergabe an die Wehrverwaltung zum Zweck der Zusendung von Informationsmaterial (§ 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c Soldatengesetz),
- gegenüber öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der oder die Betroffene nicht derselben Religionsgesellschaft wie der Familienangehörige oder keiner Religionsgesellschaft angehört, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen Religionsgesellschaft benötigt werden (§ 42 Abs. 3 BMG).

Die Betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten in den beschriebenen Fällen nicht wünschen, werden gebeten, dies - bezüglich der Adressweitergabe an die Wehrverwaltung bis spätestens 23. November 2018 - der Gemeinde Heek, Bürgerbüro, Bahnhofstr. 60 in 48619 Heek, schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache mitzuteilen. Widersprüche per Email, Telefon oder Vertreter ohne Vollmacht sind nicht möglich.

Heek, den 18. Oktober 2018

Der Bürgermeister


(Weilinghoff)